



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 25. Juni 2025

GR Nr. 2025/254

Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Abschreibung einer Motion

1. Ausgangslage und Zweck der Vorlage

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) betreibt in der Stadt Zürich und in Teilen des Kantons Graubünden das Verteilnetz. Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) ist das ewz als Netzbetreiberin verpflichtet, die in seinem Netzgebiet angebotene Elektrizität aus erneuerbaren und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) abzunehmen und angemessen zu vergüten. Gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG gilt, dass wenn sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen können, sich bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien diese nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie und für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten WKK nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet.

Gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorgaben erliess der Gemeinderat am 17. Dezember 2014 den Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (nachfolgend: Tarif EEA, GR Nr. 2014/218, AS 732.312). Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das ewz, die entsprechende Vergütung der Energie durch das ewz (vgl. Art. 1 Abs. 1 Tarif EEA) und gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Tarif EEA). Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Tarif EEA publiziert der Stadtrat die Vergütung für Wirkenergie gemäss den jeweils geltenden Empfehlungen des Bundesamts für Energie (BFE) in der Amtlichen Sammlung (AS) (vgl. Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), AS 732.310, nachfolgend: Vergütung Tarif EEA).

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen (AS 2024 679, BBl 2021 1666). Aufgrund dessen traten bzw. treten gestaffelt jeweils auf den 1. Januar 2025 und den 1. Januar 2026 umfassende Änderungen des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) in Kraft (vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2). Die regulatorischen Anpassungen sind teilweise grundlegend und betreffen diverse Aspekte der Aufgaben, welche das ewz als Verteilnetzbetreiber in der Stadt und in Teilen des Kantons Graubünden wahrnimmt. Insbesondere tritt per 1. Januar 2026 eine angepasste Regelung zur Abnahme- und Vergütungspflicht in Art. 15 EnG in Kraft (vgl. AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2, nachfolgend zitiert: nEnG).



2/13

Aufgrund dieser neuen bundesrechtlichen Regelung sind grundlegende Anpassungen am Tarif EEA erforderlich. Der Tarif EEA soll deshalb totalrevidiert und mit Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Im Tarif EEA (neu: Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität [VVRE]) sollen die Rahmenbedingungen für die Vergütung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen [EEA]) und WKK, die in das Verteilnetz des ewz eingespeist wird, sowie für die steckbaren Energieerzeugungsanlagen festgelegt werden. Der Vollzug der VVRE erfolgt in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (AB VVRE). Mit dem Neuerlass der AB VVRE werden die Voraussetzungen geschaffen, um bei künftigen Änderungen des Bundesrechts die städtischen Regelungen zeitnah anpassen zu können. Gleichzeitig kann die Vergütung Tarif EEA aufgehoben werden.

2. Totalrevision Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.312)

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen des geltenden Tarif EEA erläutert.

Titel

Der Titel ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)
--

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Vorbemerkungen: Gemäss Art. 15 Abs. 1 nEnG wird für die allgemeine Abnahme- und Vergütungspflicht von rückgelieferter Elektrizität nicht mehr zwischen erneuerbarer und fossiler Energie differenziert. Eine Differenzierung findet erst im Rahmen der Vergütung statt (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Abs. 1^{ter} Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Abs. 1^{quater} Vergütung für erneuerbares Gas). In Art. 15 Abs. 1 nEnG wird lediglich erwähnt, dass Netzbetreiber die ihnen angebotene Elektrizität (und das ihnen angebotenen erneuerbare Gas) in ihrem Netzgebiet abzunehmen haben.

Im Verteilnetzgebiet der Stadt kommen lediglich Vergütungen für Elektrizität aus EEA und aus WKK zum Tragen, da das ewz das Gasnetz nicht betreibt. Sodann soll erneuerbare oder fossile Energie durch Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ersetzt werden. Wobei unter den Begriff EEA momentan Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen fallen. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere EEA-Technologien folgen. Entgegen der bundesgesetzlichen Regelung, die von «Elektrizität aus erneuerbaren Energien» spricht (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG), wird in der VVRE der Begriff «Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen)» verwendet. Damit kann eine gewisse Einheitlichkeit der Begriffe erreicht werden, da auch bei der Elektrizität aus WKK von Anlagen gesprochen wird.



In Abs. 2 wird geregelt, dass die Verordnung nicht zur Anwendung gelangt, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart wurde. Unter diesen Tatbestand fallen gegenwärtig Vereinbarungen für die Übernahme der Energie gemäss Ziffer 1.2.2 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) und Vereinbarungen im Rahmen der Solarstrombörse (vgl. STRB Nr. 2605/1995). Ein Recht auf eine vertragliche Regelung besteht nicht. Können sich das ewz und die Kundin oder der Kunde nicht einigen, gelten die mit Art. 15 nEnG vom Bund vorgeschriebenen schweizweit harmonisierten Vergütungen. Diese Regelung wird in der VVRE und AB VVRE abgebildet.

Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz.

² Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

B. Vergütungen

Art. 2 – Vergütungsansätze und Minimalvergütungen

Vorbemerkungen: Der Bundesgesetzgeber hat für den Fall, dass keine Einigung gelingt (vgl. Art. 15 Abs. 1 nEnG), einen Paradigmenwechsel vollzogen. Neu ist vorgesehen, dass sich die Vergütungshöhen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus WKK am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung orientieren (vgl. Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG). Damit werden gegenüber dem bisher geltenden Recht schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütungen geschaffen. Diese Regelung wird in der VVRE und AB VVRE übernommen.

Der Art. 15 nEnG wird wie einleitend ausgeführt per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Trotzdem ist bereits eine politische Diskussion im Gang, die eine erneute Anpassung der Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG fordert. Insbesondere wird über eine Umstellung vom vierteljährlich gemittelten Marktpreis auf den effektiven Marktpreis (stündliche oder viertelstündliche Preise für die Gebotszone Schweiz am Day-Ahead-Handel) diskutiert. Um diese und weitere künftige Anpassungen des Bundesrechts zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität im kommunalen Recht der Stadt zeitnah umsetzen zu können, sieht die VVRE vor, dass der Stadtrat die «Vergütungsansätze» festlegen kann. Die Vergütungsansätze können sich nach den folgenden Preisen richten: vierteljährlich gemittelter Marktpreis (Stand am 1. Januar 2026), effektiv stündlicher Marktpreis, effektiv viertelstündlicher Marktpreis oder Ähnliches.

Des Weiteren können die Vergütungen für die Wirkenergie aus EEA und WKK in ihrer effektiven Höhe nicht wie bis anhin vom Stadtrat im Preisblatt «Vergütung Tarif EEA» festgelegt und in der Amtlichen Sammlung der Stadt Zürich publiziert werden, weil sie ständigen Änderungen (Marktpreis) unterliegen. Die Veröffentlichung der tatsächlichen Höhe der Vergütungen soll deshalb durch das ewz im Städtischen Amtsblatt (vgl. Art. 5 AB VVRE) erfolgen.

In Abweichung zur Regelung in Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG, der lediglich von Elektrizität spricht, wird in der VVRE präzisiert, dass die Wirkenergie vergütet wird. Wirkenergie ist die elektrische



4/13

Energie, welche tatsächlich nutzbar ist (z. B. für die Beleuchtung) und damit für die Vergütung massgebend ist. Wirkenergie steht im Gegensatz zur Blindenergie, die keine nutzbare Energie liefert.

Zu lit. a: Der Stadtrat soll die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) für die jeweiligen Technologien der EEA und WKK festlegen.

Zu lit. b: Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG sieht für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zu einer Leistung von 150 kW die Einführung von Minimalvergütungen vor. Die Höhe der Minimalvergütungen wurde durch den Bundesrat in Art. 12 Abs. 1^{bis} Energieverordnung (SR 730.01, AS 2025 138, Inkrafttreten per 1. Januar 2026, nachfolgend: nEnV) geregelt. Auch in Bezug auf die in der nEnV festgelegten Minimalvergütungen besteht gemäss Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG die Möglichkeit zur Einigung zwischen Netzbetreiber und Produzenten (vgl. Art. 3 AB VVRE). Die laufenden Änderungen des Energiegesetzes, insbesondere eine allfällige Umstellung auf die effektiven Marktpreise, bringen Unsicherheiten darüber, wie das zukünftige Modell der Minimalvergütungen aussehen wird. Um einen zukünftigen Wechsel schnellstmöglich übernehmen zu können, soll ebenfalls der Stadtrat die effektiven Minimalvergütungen in den AB VVRE festlegen.

Art. 2 – Vergütungsansätze und Minimalvergütungen

Der Stadtrat legt fest:

- a. die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) für die jeweiligen Technologien der Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. die Minimalvergütungen für Wirkenergie aus Energieerzeugungsanlagen.

Art. 3 – Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

Vorbemerkungen: Das ewz als Netzbetreiber war bereits vor dem Mantelerlass gemäss Art. 12 Abs. 3 EnV (AS 2023 762, Inkrafttreten per 1. Januar 2024, SR 730.01) verpflichtet, die Energie für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 6 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734.27) unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Art. 8a Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) (Smart Meter) ausgestattet sind, abzunehmen und zu vergüten. Solche Anlagen werden in der VVRE als «steckbare Energieerzeugungsanlagen» bezeichnet und besitzen insbesondere die Eigenschaft, über einen elektrischen Stecker in eine normale Wandsteckdose des Gebäudes eingesteckt werden zu können (ähnlich wie ein Haushaltsgerät).

Gemäss Art. 12 Abs. 3 EnV kann der Netzbetreiber abweichend von Art. 11 und Abs. 1 und 2 EnV für solche Anlagen eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen, bis die Anlagen mit einem Smart Meter ausgestattet sind und die tatsächliche Energieeinspeisung gemessen und vergütet werden kann. Da solche Anlagen in erster Linie dem Eigenverbrauch der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dienen, ist die Menge der eingespeisten Elektrizität aus solchen Anlagen gering im Verhältnis zum Mehraufwand, den die Installation eines intelligenten Messsystems abweichend vom geplanten Rollout verursachen würde. Sobald im Rahmen des ordentlichen, geplanten Smart Meter



5/13

Rollouts Smart Meter installiert sind, erfolgt die Vergütung gemäss der gemessenen, effektiv eingespeisten Energie nach den Vorgaben der VVRE und den AB VVRE.

In Abs. 1 wird in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 12 Abs. 3 EnV festgelegt, für welche Arten von steckbaren EEA Pauschalen als Vergütung ausgerichtet werden. Momentan sind dies ausschliesslich steckbare Photovoltaikanlagen. In Zukunft sind jedoch auch steckbare Windkraftanlagen möglich. Deshalb soll der Artikel technologieneutral ausgestaltet werden.

In Abs. 2 werden die Kriterien zur Berechnung der pauschalen Vergütungen festgelegt. Sie richten sich einerseits nach der Anlagenleistung (vgl. Art. 4 AB VVRE) und andererseits nach den Vergütungsansätzen bzw. den Minimalvergütungen gemäss Art. 2 VVRE. Das heisst abhängig von der Höhe des Marktpreises richten sich die Pauschalen entweder nach dem Marktpreis oder nach der Minimalvergütung. Diese Werte stehen nicht im Voraus fest, weshalb der Stadtrat in den AB VVRE die Bemessungskriterien präzisiert (vgl. Art. 4 AB VVRE). Basierend darauf ermittelt das ewz jeweils die effektive Höhe der Pauschalen pro Jahr und veröffentlicht diese (vgl. Art. 5 AB VVRE).

Art. 3 – Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

¹ Der Stadtrat legt die Vergütung als Pauschalen fest für Energieerzeugungsanlagen, die:

- a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung unterliegen; und
- b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).

² Die Pauschalen bemessen sich nach:

- a. der Anlagenleistung; und
- b. den Vergütungsansätzen und Minimalvergütungen gemäss Art. 2.

Art. 4 – Ablesung und Abrechnung

Bereits heute erfolgt die Ablesung und Abrechnung der Energieerzeugung sowie der Energierücklieferung quartalsweise, in bestimmten Fällen auch monatlich. Mit der geplanten Anpassung wird die Ablesung und Abrechnung künftig für alle Anlagen einheitlich quartalsweise durchgeführt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a AB VVRE). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei einer künftigen Anwendung effektiver Marktpreise die Ablesung und Abrechnung in anderen Zeitintervallen erfolgt. Art. 4 Tarif EEA sieht heute noch vor, dass die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA gehen. Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich. Als es noch keine entsprechenden Messinstrumente gab, wurde jeweils ein separater Zähler für den Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung gesetzt. Mit Lastgangmessung laufen der Energiebezug und die Energierücklieferung über den gleichen Zähler, können aber separat ermittelt werden. Die produzierte Energie wird je nach Anwendungsfall mit einem separaten intelligenten Messgerät erhoben, so etwa für die Vergütung von Herkunftsnachweisen via Pronovo oder für spezielle Konstrukte (z. B. Verkauf des Solarstroms vom eigenen Dach durch den Besitzer einer Liegenschaft an die Mieterinnen). Die Kosten der Lieferung und Montage von Messinstrumenten werden künftig nicht mehr zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA gehen, da gemäss Art. 17a



6/13

Abs. 3 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) je Messpunkt zwingend ein Messentgelt bezahlt werden muss, mit welchem sämtliche Messkosten abgegolten werden. Dazu wird die Stadt per 1. Januar 2026 einen Messtarif einführen (vgl. GR Nr. 2025/131).

Bei steckbaren EEA gemäss Art. 3 Abs. 2 VVRE ist keine Ablesung und Abrechnung möglich. Die Pauschalen werden rückwirkend für ein Jahr ausbezahlt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b AB VVRE).

Art. 4 – Ablesung und Abrechnung

¹ Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet.

² Der Stadtrat kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 5 – Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 5 – Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Art. 6 – Inkrafttreten

Die VVRE ist zusammen mit dem Inkrafttreten von Art. 15 nEnG (AS 2024 679, S. 35, Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung, Ziffer 2) per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Art. 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Aufhebung Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.310)

Die Vergütung Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) soll aufgehoben und durch die AB VVRE sowie durch den totalrevidierten Tarif EEA (neu: VVRE) abgelöst werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die nachfolgenden Punkte zu erwähnen:

- Die Vergütung für die Wirkenergie aus EEA und aus WKK erfolgt in geänderter Form (vgl. Art. 2 AB VVRE). Dadurch bedingt können zukünftig lediglich die Vergütungsansätze und nicht mehr die tatsächlichen Tarife vom Stadtrat festgelegt werden (siehe Ausführungen zu Art. 2 VVRE und Art. 2 AB VVRE).
- Im Tarif EEA wurde bislang zwischen Hoch- und Niedertarif unterschieden. Gemäss Art. 2 AB VVRE werden für die Vergütungsansätze der Wirkenergie aus EEA und aus WKK die bundesrechtlichen Regelungen übernommen. Die vierteljährlich gemittelten Marktpreise



7/13

bzw. in Zukunft die effektiven Marktpreise werden ohne Hoch- und Niedertarif publiziert. Damit ist eine Unterscheidung hinfällig.

- Für EEA, die vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, gelten gemäss Art. 73 Abs. 4 EnG (früher geregelt in Art. 28a Abs. 1 aEnG) weiterhin die Bestimmungen der Mehrkostenfinanzierung (MKF). Die Vergütung gemäss Richtlinie des BFE zur MKF vom 1. Februar 2023 ist garantiert. Für Wasserkraftanlagen läuft diese bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025. Spätestens nach dem 31. Dezember 2035 wird Abs. 4 obsolet und es gilt auch für diese Anlagen der reguläre Tarif nach der VVRE. Die vom Bundesgesetzgeber geregelte minimale MKF von 15 Rp./kWh (vgl. Stadtratsbeschluss vom 19. August 2015, [STRB] Nr. 719/2015, AS 732.310) soll zukünftig nicht mehr im Erlass vorkommen, sondern lediglich auf dem Infoblatt «Vergütung Stromrücklieferung Stadt Zürich/Graubünden» aufgeführt werden.
- Der Hinweis, dass sich die Vergütungen ausschliesslich Mehrwertsteuer verstehen, wird in Art. 6 AB VVRE ergänzt.

4. Neuerlass Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (AB VVRE)

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 – Gegenstand

Wie zu Art. 2 VVRE aufgeführt, soll der Stadtrat in den AB VVRE die Vergütungsansätze und die Höhe der Minimalvergütungen festlegen (vgl. Ausführungen zu Art. 2 AB VVRE). Weiter sollen die Pauschalen für die steckbaren EEA in den AB VVRE sowie die Veröffentlichung und die Auszahlung geregelt werden. Der Stadtrat erlässt die AB VVRE unter Vorbehalt der Genehmigung der VVRE durch den Gemeinderat.

Art. 1 – Gegenstand

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE) insbesondere:

- die Vergütungsansätze und die Minimalvergütungen;
- die Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen;
- die Veröffentlichung;
- die Auszahlung.

B. Vergütungen

Art. 2 – Vergütungsansätze

Vorbemerkung: Gestützt auf Art. 2 lit. a VVRE werden die entsprechenden Vergütungsansätze vom Stadtrat festgelegt. Die Regelung im Bundesrecht ist wie folgt: Gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und WKK nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Wobei der vierteljährlich gemittelte Marktpreis dem Referenz-Marktpreis entspricht (vgl. Art. 12 Abs. 1



8/13

nEnV). Beim Referenz-Marktpreis wird wiederum nach den folgenden Technologien unterschieden: Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen (Art. 15 Abs. 1 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien [EnFV, SR 730.03]).

Zu Abs. 1: Der in Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG vorgesehene Vergütungsansatz für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung wird in Art. 2 Abs. 1 AB VVRE übernommen. Die entsprechenden Preise werden gemäss Art. 15 Abs. 1 und Abs. 4 EnFV vom BFE publiziert.

Zu Abs. 2: Der in Art. 15 Abs. 1^{ter} nEnG vorgesehene Vergütungsansatz für Elektrizität aus WKK nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung wird in Art. 2 Abs. 2 AB VVRE übernommen. Der Bund publiziert den vierteljährlich gemittelten Marktpreis der WKK nicht. Die entsprechende Berechnung erfolgt durch das ewz.

In Art. 3 Tarif EEA wurde bislang zwischen Hoch- und Niedertarif unterschieden. Wie erwähnt, werden für die Vergütungsansätze der Wirkenergie aus EEA und aus WKK vorerst die Vorgaben des Bundes übernommen. Die vierteljährlich gemittelten Marktpreise bzw. in Zukunft die effektiven Marktpreise werden ohne Hoch- und Niedertarif publiziert. Sodann ist eine Unterscheidung hinfällig.

Art. 2 – Vergütungsansätze

¹ Die Vergütungsansätze für Wirkenergie aus Energieerzeugungsanlagen richten sich nach den jeweils vom Bundesamt für Energie (BFE) publizierten vierteljährlich gemittelten Marktpreisen zum Zeitpunkt der Einspeisung.

² Die Vergütungsansätze für Wirkenergie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richten sich nach dem durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ermittelten vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Art. 3 – Minimalvergütungen

In Art. 15 Abs. 1^{bis} nEnG hat der Bundesgesetzgeber für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zu einer Leistung von 150 kW die Einführung von Minimalvergütungen vorgesehen. Die Minimalvergütung hat der Bundesrat gestützt darauf in Art. 12 Abs. 1^{bis} nEnV geregelt. Wobei lediglich für Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen eine Minimalvergütung vorgesehen ist. Demnach wird bei der Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW (6 Rp./kWh), Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW (6 Rp./kWh für die Leistung von weniger als 30 kW) und solchen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW (6,2 Rp./kWh) unterschieden (vgl. Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. a–c nEnV). Bei der Minimalvergütung für Wasserkraftanlagen gibt es keine Unterscheidung nach der Leistung (vgl. Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. d nEnV). Die Minimalvergütung beträgt für diese Anlagen einheitlich 12 Rp./kWh.

Die Regelung in Art. 3 AB VVRE sieht vor, dass sich die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen unabhängig von der Anlagengrösse nach dem Maximalansatz des Bundes gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. a–c nEnV von 6,2 Rp./kWh und für Wasserkraftanlagen gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} lit. d nEnV von 12 Rp./kWh beläuft.



9/13

Diese Regelung der Minimalvergütung ist für die Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberinnen vorteilhaft. Im Vergleich zur Regelung der Minimalvergütung im Energiegesetz wird kein Anlagenbetreiber oder keine Anlagenbetreiberin schlechter gestellt, das Modell ist einfach kommunizierbar, leicht anwendbar und die Abrechnungsprozesse werden stark vereinfacht. Schliesslich reduziert das Modell die Komplexität und vermeidet hohe Investitionen in IT-Systeme.

Art. 3 – Minimalvergütungen

¹ Die Minimalvergütungen für Wirkenergie werden für Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen ausgerichtet.

² Sie richten sich nach dem Maximalansatz gemäss Art. 12 Energieverordnung.

Art. 4 – Pauschale für steckbare Photovoltaikanlagen

Vorbemerkungen: Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Pauschale für steckbare Energieerzeugungsanlagen und die Kriterien für deren Bemessung sind in Art. 3 VVRE geregelt. Art. 4 Abs. 1 AB VVRE sieht basierend darauf die Ausrichtung einer Pauschale für steckbare Photovoltaikanlagen vor.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a VVRE bemessen sich die Pauschalen nach der Anlagenleistung und den Vergütungsansätzen für Wirkenergie bzw. den Minimalvergütungen für Wirkenergie gemäss Art. 2 VVRE. Da auf dem Markt Anlagen verschiedenster Grössen erhältlich sind, soll für die pauschale Vergütung zwischen Anlagen bis 450 Watt (ein Modul) und Anlagen bis maximal 600 Watt (zwei Module) unterschieden werden. Art. 4 Abs. 2 lit. a AB VVRE differenziert gestützt darauf zwischen zwei verschiedenen Kategorien von steckbaren Photovoltaikanlagen: Anlagen mit einer Leistung von bis zu 450 Watt (ein Modul) und Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt (zwei Module). Netzgebundene PV-Anlagen mit einer AC-Nennleistung grösser 600 Watt dürfen nicht an Endstromkreisen angeschlossen werden. Sie unterliegen der Installations- und Bewilligungspflicht nach der NIV und müssen über eine separate Absicherung fest angeschlossen werden (Niederspannungs-Installations-Norm, Kap. 7.12). Für Anlagen die grösser als 600 Watt sind kommt die Regelung betreffend die pauschale Vergütung gemäss Art. 12 Abs. 3 EnV daher nicht zur Anwendung. Für solche Anlagen gilt die Vergütung nach Art. 2 VVRE.

Da die Grundlast pro Haushalt stark variiert und die tatsächliche Höhe der Rückspeisung nicht gemessen werden kann, wird gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b AB VVRE als Annahme für die Bemessung der Pauschale ein Eigenverbrauch von 50 Prozent zugrunde gelegt. Dies entspricht einem realistischen Durchschnittswert.

Die effektive Höhe der Pauschale wird vom ewz jährlich berechnet und veröffentlicht. Nachfolgend folgt zur Veranschaulichung eine Beispielrechnung der Pauschalen für das Jahr 2024 gemäss dem im Jahr 2024 gültigen Tarif EEA:

- Anlagen bis zu 450 Watt (entspricht 0,45 kW)

$0,45 \text{ kW} \times 950 \text{ Vollaststunden} = 427,5 \text{ kWh}$ Jahresproduktion, davon 50 Prozent Eigenverbrauch ergibt eine erwartete Rückspeisung ins Netz von 213,75 kWh. Mit dem aktuellen Tarif EEA von 8,5 Rp./kWh im Hochtarif (Montag bis Samstag) und 4,45 Rp./kWh in Niedertarif (Sonntag) und einem Durchschnitt von 7,92 Rp./kWh $((6 \cdot 8,5 + 1 \cdot 4,45) / 7)$ ergibt dies eine geschätzte Rückvergütung von Fr. 16.93, aufgerundet Fr. 17.–.



10/13

- Anlagen mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt (entspricht 0,6 kW)

0,6 kW × 950 Vollaststunden = 570 kWh Jahresproduktion, davon 50 Prozent Eigenverbrauch ergibt eine erwartete Rückspeisung ins Netz von 285 kWh. Mit dem aktuellen Tarif EEA von 8,5 Rp./kWh im Hochtarif und 4,45 Rp./kWh im Niedertarif und einem Durchschnitt von 7,92 Rp./kWh $((6 \cdot 8,5 + 1 \cdot 4,45) / 7)$ ergibt dies eine geschätzte Rückvergütung von Fr. 22.57, aufgerundet Fr. 23.–.

Art. 4 – Pauschalen für steckbare Photovoltaikanlagen

¹ Die Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen werden für steckbare Photovoltaikanlagen ausgerichtet.

² Sie bemessen sich nach:

- a. der Anlagenleistung von:
 1. bis zu 450 Watt; oder
 2. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt; und
- b. einem Eigenverbrauchsanteil von 50 Prozent.

C. Veröffentlichung und Auszahlung

Art. 5 – Veröffentlichung

Gemäss Art. 2 und 3 VVRE legt der Stadtrat die Ansätze für die Vergütungen der Wirkenergien aus EEA, WKK, die Minimalvergütungen für die Wirkenergie und die Pauschalen für steckbare EEA fest. Die Vergütungsansätze für Wirkenergie aus Energieerzeugungsanlagen nach Art. 2 Abs 1 AB VVRE richten sich nach den jeweils vom BFE publizierten vierteljährlich gemittelten Marktpreisen zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die Vergütungsansätze für Wirkenergie aus WKK gemäss Art. 2 Abs. 2 AB VVRE, die Minimalvergütungen nach Art. 3 AB VVRE sowie die Pauschalen nach Art. 4 AB VVRE richten sich nach den vom ewz festgesetzten Preisen. Bei der Festsetzung der Preise handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, bei welcher eine Publikation im Städtischen Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist. Um den Rechtsweg zu wahren, werden inskünftig die berechneten Vergütungshöhen vom ewz vierteljährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Nach einer allfälligen künftigen Umstellung auf einen stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis (vgl. Ausführungen zu Art. 2 VVRE) wird zu eruieren sein, wie die Publikationspflicht und der Rechtsweg weiterhin entsprechend gewahrt werden kann.

Art. 5 – Veröffentlichung

Das ewz veröffentlicht die Vergütungen vierteljährlich.

Art. 6 –Auszahlung

Zu Abs. 1 lit. a: Die Vergütungen gestützt auf Vergütungsansätze für Wirkenergie und Minimalvergütungen sollen rückwirkend quartalsweise ausbezahlt werden. Da Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen bezahlt werden müssen, soll auch das ewz 30 Tage Zeit haben, die Vergütungen auf dem Konto der Kundinnen und Kunden gutzuschreiben.



11/13

Zu Abs. 1 lit. b: Ab 2026 gilt der rückwirkend publizierte Marktpreis des BFE, welcher für das letzte Quartal Mitte Januar bekannt gegeben wird. Die Pauschale für das vorausgehende Jahr kann erst im Anschluss berechnet und an die Finanzabteilung zur Auszahlung übergeben werden. Sodann sollen die Pauschalen rückwirkend für ein Jahr ausbezahlt werden.

Zu Abs. 2: Die Vergütungsansätze, Minimalvergütungen und Pauschalen verstehen sich ausschliesslich Mehrwertsteuer (analog der Publikation durch den Bund).

Zu Abs. 3: Die Mehrwertsteuer wird im Rahmen der Auszahlung vom ewz gestützt auf den effektiven Betrag der Vergütung zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage mehrwertsteuerpflichtig ist.

Art. 6 – Auszahlung

¹ Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen und Minimalvergütungen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres.

² Die Vergütungsansätze, Minimalvergütungen und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.

³ Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz mehrwertsteuerpflichtig ist.

D. Schlussbestimmung

Art. 7 – Inkrafttreten

Art. 7 – Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Keine Bemerkungen.

5. Abschreibung der Motion GR Nr. 2022/440

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnende folgende dringliche Motion, GR Nr. 2022/440, ein, die dem Stadtrat am 16. November 2022 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen vorzulegen, welches die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllt: 1. das Vergütungsmodell soll zur maximalen Ausnutzung der jeweiligen Dachflächen führen und 2. die Amortisation der PV-Anlagen über die erwartbare Lebensdauer ermöglichen. 3. Es sollen, wenn nötig neue Vergütungswerkzeuge geschaffen werden.

Begründung:

EWZ vergütet heute ins Netz eingespeisten Solarstrom mit einem fixen Hoch- (8.5 Rp./kWh) und Niedertarif (4.45 Rp./kWh). Häufig reicht diese Vergütung nicht aus, als dass die Hauseigentümer:innen das ganze Hausdach oder die ganze Fassade mit PV-Modulen ausstatten. Sie decken oft nur einen Teil der verfügbaren Fläche und optimieren damit die Produktion vor allem auf den Eigenbedarf im Haus. Um die Energiewende voranzubringen, müssen aber möglichst alle Investitionswilligen die gesamte Dachfläche für die Stromproduktion nutzen. Dies gelingt nur, wenn die Vergütungen der EWZ entsprechende Anreize setzen.



12/13

Ein denkbare Modell wäre beispielsweise, dass grundsätzlich der vierteljährlich gemittelte Marktpreis vergütet wird. Allerdings würde ein Mindestpreis für Phasen mit sehr tiefen Marktpreisen festgelegt, um zu verhindern, dass die Amortisation der Anlage gefährdet wird. Eine weitere Option wäre die vollständige Vergütung der Gestehungskosten.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach Überweisung eine Vorlage (Art. 130 Abs. 1 GeschO GR). Entspricht der Stadtrat dem Begehren in anderer Form, hat er einen begründenden Bericht vorzulegen (Art. 131 Abs. 1 GeschO GR).

Mit STRB Nr. 1958/2024 vom 26. Juni 2024 ersuchte der Stadtrat den Gemeinderat, die am 16. November 2024 ablaufende Frist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 zu erstrecken. Mit Beschluss vom 21. August 2024 gewährte der Gemeinderat eine Fristverlängerung von sechs Monaten, bis zum 16. Mai 2025. Aufgrund der erst am 19. Februar 2025 veröffentlichten Verordnungen des Bundesrats zum StromVG und EnG ersuchte der Stadtrat mit STRB Nr. 979/2025 vom 2. April 2025 um eine zweite Fristerstreckung um sechs Monate bis zum 16. November 2025. Mit Beschluss vom 16. April 2025 erstreckte der Gemeinderat die Frist um drei Monate bis zum 16. August 2025.

Begründung Abschreibung

Der im revidierten Energiegesetz vorgesehene Paradigmenwechsel bei der Vergütung der ins Netz eingespeisten Elektrizität entspricht dem Anliegen der Motion, dass sich die Vergütung nach einem quartalsweise gemittelten Marktpreis und einer Minimalvergütung richten soll, sollte der Marktpreis auf ein bestimmtes Niveau fallen.

Durch diese neue Regelung werden Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Weiterhin ist durch die Minimalvergütungen für EEA sichergestellt, dass auch bei längerfristig sehr tiefen Marktpreisen eine Amortisation der Anlage über die erwartete Lebensdauer erfolgen kann.

Wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, werden mit der VVRE und den AB VVRE die neuen Vorgaben des Bundes übernommen. Das ewz wird ab dem 1. Januar 2026 den Betreibern und Betreiberinnen von Photovoltaikanlagen für ihren eingespeisten Strom den vierteljährlich gemittelten Marktpreis in Kombination mit einer Minimalvergütung nach dem Maximalansatz gemäss Art. 12 nEnV (6,2 Rp./kWh für alle Photovoltaikanlagen unabhängig von der Grösse und ob mit oder ohne Eigenverbrauch) bezahlen. Das ewz Modell der Minimalvergütung ist eine Auslegung zugunsten der Anlagenbetreiber.

Ergänzend zur Einführung der neuen Vergütung nach einem quartalsweise gemittelten Marktpreis und einer Minimalvergütung wird das ewz ab dem 1. Januar 2026 mit dem neuen Marktangebot ewz.solarquartier die Errichtung von Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ermöglichen. Das ewz wird die Vernetzung von Produzenten und Verbrauchern übernehmen und die Bildung und den Betrieb der LEG sicherstellen.



13/13

ewz.solarquartier trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit für Solarproduzenten zu optimieren. Produzenten erhalten durch den lokalen Verkauf von Solarstrom stabile Erlöse und dadurch mehr Planbarkeit und Investitionssicherheit. Solaranlagen werden grösser dimensioniert und nicht aus finanziellen Aspekten auf Eigenverbrauch optimiert.

Mit vorliegender Totalrevision Tarif EEA und dem Neuerlass der AB VVRE, in welchen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden, sowie der Einführung der LEG als Marktangebot kommt der Stadtrat dem Antrag der Motion GR Nr. 2022/440 nach, weshalb diese abgeschrieben werden kann.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Totalrevision des Tarifs EEA bezweckt eine Ergänzung der Vergütungsansätze an veränderte bundesrechtliche Regelungen für die Vergütung der Produktion von Energie aus Energieerzeugungsanlagen. Sie basieren auf Art. 15 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nEnG, wonach sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet.

Die Anpassungen im Tarif EEA betreffen Produzentinnen und Produzenten von Energie. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind daher nicht branchenübergreifend betroffen. Die Anpassung des Tarif EEA führt zu keinen neuen Handlungspflichten. Die Vergütung für Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen wird nach den Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 25. Juni 2025) totalrevidiert.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter